

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Schulzugang geflüchteter Kinder – Zugang zur Regelschule

Der Zugang zu Bildung ist für alle Kinder von großer Bedeutung. Auch zur schnellen Integration und zum Spracherwerb ist der schnelle Zugang zu den Bildungseinrichtungen notwendig.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 8/120** vom 11. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder (im Alter von 6 bis 18 Jahren), die derzeit auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, warten seit unter einem Monat, seit mehr als einem Monat, seit mehr als zwei Monaten, seit mehr als drei Monaten und seit mehr als sechs Monaten auf einen Schulplatz (bitte aufschlüsseln nach Schulträger, Schulform und Klassenstufe)?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben. Die Vermittlung von zur Verfügung stehenden Schulplätzen ist ein laufendes Geschäft. Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) beginnt die Schulpflicht drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland. Die Staatlichen Schulämter ermöglichen in der Regel innerhalb dieses Zeitraums einen Schulplatz.

Im Schulamtsbereich Ostthüringen warten derzeit 300 Schüler auf einen Schulplatz, 160 davon mehr als drei Monate.

2. Wie lange warten schulpflichtige Kinder und Jugendliche auf einen Schulplatz (bitte aufschlüsseln nach Schulträger)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Schulträger Gera: Es warten 106 Schüler länger als 3 Monate.

Schulträger Altenburg: Es warten 54 Schüler länger als 3 Monate.

3. Werden die Kinder und Jugendlichen nach dem Zugang zur Schule zunächst in alternativen Angeboten der Beschulung (Willkommensklassen, Vorkurse et cetera) beschult und wie lange bleiben sie im Schnitt in diesen Angeboten?

Antwort:

Es obliegt der Entscheidung der jeweiligen Schule, das schulpflichtige Kind je nach vorhandenem Sprachstand

- einer regulären Klasse einer allgemeinen Schule dauerhaft zuzuordnen,
- einer gemäß § 45 a Abs. 1 ThürSchulG gesonderten Lerngruppe für Schülerinnen und Schüler ohne beziehungsweise mit geringen Deutschkenntnissen einzurichten beziehungsweise zuzuordnen, die so lange als nötig besucht wird oder
- einem Intensivsprachkurs zuzuordnen, für die Dauer der Notwendigkeit.

Es obliegt darüber hinaus dem zuständigen Schulamt, den schulpflichtigen Jugendlichen

- ab mindestens dem vollendeten 15. Lebensjahr einer Vorklasse zuzuweisen, die für eine Dauer auf ein bis zwei Jahre angelegt ist oder
- einem BVJ – S (berufsvorbereitendes Jahr mit noch fehlenden Deutschkenntnissen) für ein Schuljahr zuzuweisen.

4. Wie viele unbegleitete Geflüchtete befinden sich im Clearingverfahren (Perspektiv- und Bedarfsklärung im Rahmen der Inobhutnahme), wie lange dauert dieses Verfahren im Schnitt und wie wird die Beschulung in dieser Zeit sichergestellt?

Antwort:

Mit Stand 20. November 2024 befinden sich in Thüringen 153 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Clearingverfahren zur Perspektiv- und Bedarfsklärung im Rahmen der Inobhutnahme; davon 33 in einer vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und 120 in einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.

Zur Dauer des Clearingverfahrens sind vier grundsätzliche Handlungsebenen zu differenzieren:

1. Eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII eines Thüringer Jugendamts in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung: diese vorläufige Inobhutnahme endet in der Regel nach spätestens einem Monat und mündet in eine Inobhutnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Dies begründet sich in der Tatsache, dass nach § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII ein Verteilungsverfahren ausgeschlossen ist, wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt. Die Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme liegt im eigenen Wirkungsbereich der Thüringer Kommunen und überschreitet in Einzelfällen einen Monat. In den allermeisten Fällen ist dieser Prozess jedoch nach wenigen Tagen abgeschlossen und eine Überführung in eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII umgesetzt.
2. Eine Bundeszuweisung aus anderen Bundesländern über das Bundesverwaltungsamt nach Thüringen und anschließender Zuweisung der Thüringer Landesmeldestelle an einen Thüringer Landkreis oder einer kreisfreien Stadt: mit der Zuweisungsentscheidung findet eine unverzügliche Inobhutnahme in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe statt.
3. Eine vorläufige Inobhutnahme eines Thüringer Jugendamts in einer vorläufigen Unterbringung (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft) bei Verwandten/Bekanntem in Fluchtverbänden: aus Kindeswohlgründen verbleiben UMA im Fluchtverbund und werden durch das Jugendamt ambulant betreut und mit den Erwachsenen innerhalb Thüringens über das Erwachsenenverfahren des Landesverwaltungsamtes verteilt. Ist die Zielkommune bekannt, wird der/die UMA der Zielkommune jugendhilferechtlich in eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zugewiesen und das Jugendamt entscheidet über weitere notwendige Hilfen (zum Beispiel keine weiteren Hilfen, da Vormund in dieser Zeit bestellt wurde, weitere ambulante Hilfen im Fluchtverbund, Einzug in eine Jugendhilfeeinrichtung und so weiter).
4. Unterbringung von UMA in Übergangs- und/oder Notlösungen der Jugendämter: Ziel ist es, sogenannte Übergangslösungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in Regeleinrichtungen zu überführen beziehungsweise die dort untergebrachten UMA schnellstmöglich in Regeleinrichtungen unterzubringen. Bei sogenannten Notlösungen ist dies innerhalb von drei Monaten vorgesehen.

Zu Fragen der Beschulung in der Zeit des Clearingverfahrens wird verwiesen auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5691 und der Wirksamkeit der Schulpflicht ab drei Monaten nach Einreise. Hinzuzufügen ist, dass in den meisten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in der Zeit des Clearings bereits Sprach- und/oder Integrationsangebote stattfinden.

Holter  
Minister